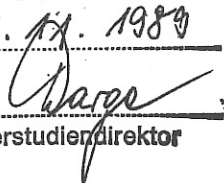


Die Übereinstimmung der Abschrift/Fotokopie
mit der Urschrift wird beglaubigt.

Leibniz-Gymnasium Dormagen-Hackenbroich

4047 Dormagen, den 20. 11. 1989


Oberstudienleiter

EINGEMEINDUNGSVERTRAG

zwischen der Stadt Neuss und der

Gemeinde Uedesheim vom 14./ 15. Mai 1929

16 (sechszehn) Seiten einschliesslich Anlagen

Auf Grund und in Ausführung der Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Neuss vom 18. Februar und 11. März 1929, des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11. März 1929 sowie der Beschlüsse des Gemeinderates von Udesheim vom 10. März, 23. April und 2. Mai 1929

wird zwischen
der Stadt Neuss
vertreten durch Herrn Oberbürgermeister H ü p p e r
und
dem Landkreise Neuss
vertreten durch den Kreisausschuss
folgender Vertrag geschlossen:

- I. Stadt- und Landkreis Neuss vereinbaren zwischen sich die in der Anlage I katastralisch beschriebene Grenze.
- II. Die Stadt Neuss räumt dem Landkreis Neuss bzw. dessen Rechtsnachfolger das Recht ein, sich an der von der Stadt Neuss in dem ihr gemäss Anlage I zufallenden Teil des Udesheimer Rheinbogens zu errichtenden Werft ferner an der von dieser Werft an die Strecke Neuss-Köln zu erbauenden Verbindungsbahn bis zu 50 % zu beteiligen. Das gleiche Recht räumt der Landkreis der Stadt Neuss an Werftanlagen und Bahnen ein, die er in dem ihm gehörenden Teil des Udesheimer Rheinbogens errichten sollte.
- III. Die Stadt Neuss übernimmt ferner aus Anlass der Vereinigung von Udesheim mit der Stadt Neuss dem Landkreis Neuss bzw. dessen Rechtsnachfolger gegenüber die aus der Anl. II ersichtlichen Verpflichtungen.
- IV. Soweit die Anl. II öffentlich rechtliche Verpflichtungen enthält, werden diese, wie folgt besonders garantiert:

- 1) Die Stadtverwaltung hinterlegt bei der städtischen Sparkasse ein von der Stadt und dem Landkreis gesperrtes Sparbuch in Höhe von 50 000, -- R. Mk. zu Händen und zur alleinigen Verfügung eines Treuhänders. Die Zinsen des

des Garantiefonds hat der Treuhänder auf Verlangen der Stadt Neuss an diese auszusahlen.

- 2) Der Treuhänder ist berechtigt und verpflichtet, sobald die Stadt Neuss eine der eingegangenen öffentlich rechtliche Verpflichtungen nicht erfüllt, die aus dieser Nichterfüllung den Betroffenen entstehenden geldlichen Nachteile durch entsprechende Zahlungen aus dem Garantiefonds auszugleichen. Ist eine Nichterfüllung nicht in Geldwert zu berechnen, so verfällt die jeweils der Anlage am Rand rot beigeschriebene Geldsumme als Vertragsstrafe zu Gunsten der in Frage kommenden Personenkreise.
- 3) Sinkt der Garantiefonds durch Zahlungen vorgenannter Art unter den Betrag von 10 000, -- R.Mk. so ist die Stadt Neuss verpflichtet, den Fonds auf den ursprünglichen Betrag aufzufüllen.
- 4) Als erster Treuhänder wird der derzeitige Gemeindevorsteher von Üdesheim, Herr Josef R o d e w i g bestimmt. Seine Nachfolger bestimmt der Herr Regierungspräsident aus dem Kreise der heutigen Üdesheimer Bürger bzw. deren Nachkommen.

Die Tätigkeit des Treuhänders findet - wie der von ihm zu verwaltende Garantiefonds - ihr natürliches Ende mit Eintritt des unter G.4. der Anl. II genannten Zeitpunktes.

- 5) Alle Streitigkeiten, die sich aus der Tätigkeit des Treuhänders ergeben sollten, werden durch die in Gemässheit der Ziffer G.2. der Anl. II vorgesehene Kommission endgiltig entschieden.

Neufs 10. Ph. 17. Mai 1929

Hr. Adolf Neufs

Hr. Gemeindevorsteher



[Signature]



Neufs, den 15. Mai 1929

Für Landkreis Neufs
verantw.: Hr. Amtsleiter

[Signature]

VII. Neue Fassung.

a) Grenze des Teiles der Landgemeinde Uedesheim, der in die Stadt-
Gemeinde Neuss eingegliedert wird (neu).

Die Grenze der Stadtgemeinde Neuss gegen den in die Ge-
meine Norf einzugliedernden Rest der Gemeinde Uedesheim beginnt
in dem Punkt des Rheines, der dem östlichen gemeinschaftlichen Grenz-
punkte der Parzelle Gemeinde Uedesheim Flur F Nr. 821/316 und
1160/317 gegenüber in der Mittellinie des Rheines liegt und geht
von hier gerade bis zu dem vorgenannten gemeinschaftlichen Grenz-
punkte der Parzellen Flur F Nr. 821/316 und 1160/317, verläuft dann
aber über diese gemeinschaftliche Grenze und weiter über die ge-
meinschaftlichen Grenzen der Parzellen 822/319, 823/320, 1166/321,
1167/321, 1169/321, 1170/349, 1173/346, 827/344, 828/343, 1232/341,
1231/340, 831/338 etc. einerseits und 1160/317, 1163/318, 1164/318,
812/322, 813/323, 814/324, 815/324, 816/325, 326, 817/327, 1214/328,
1215/328, 819/330 andererseits. Die Grenze wendet sich dann nach
Westen auf der Grenze der Parzellen 1029/331.332, 1050/331.332,
1049/331.332, 1048/331.332, 1047/331.332 gegen die Nachbarparzelle
819/330 verlaufend, verspringt wieder nach Norden und biegt hier
auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 1047/331.332,
1027/332 und 762/258.331, 761/331, 1128/332, 1127/332, 759/241.331,
758/241.331, 757/241.331, 756/241.331, 755/241.331, 754/241, 753/241,
752/241, 751/241, 750/241, 1111/241, 1110/241, 748/241. Weiterhin ver-
läuft sie auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 747/241,
748/241 und folgt sodann auf der Grenze der Parzelle 741/242, etc.
gegen die Nachbarparzellen 747/241, 743/241, 1017/241, 1016/241,
1277/240, 270/244 und 979/246. Im weiteren Verlaufe liegt die Gren-
ze auf der gemeinschaftlichen Grenze zwischen den Parzellen 979/246
723/259 und 980/246, 724/259.79, sodann auf der Kopfgrenze der Par-
zellen 1223/78, 1031/77, 1030/76, 1221/74.75 gegen die Nachbarpar-
zellen 724/259.79, 723/259, 718/80.259, durchschneidet den Weg nach
Uedesheim und geht weiter auf den Grenzen der Parzellen 1273/70,
1274/70, 1275/70, 1208/70 etc. 638a/70 etc. gegen die Nachbarparzellen
639/81.85, 636/69, 637/64.69. In der Verlängerung der Parzellen-

die Grenze der Kölnerlandstrasse, folgt dem Südwestrande derselben ^{(zum} bis Volkratherwoege und verläuft am Nordrande dieses Woges bis zur Parzelle 463/D.347. Dann biegt sie nach Norden und verläuft auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 276/D.288, 275a/D.232, 285, 418/D.283 etc. 336.337, 274b/D.283.271/D.358, 454/D.269 einerseits und 463/D.347, 489/D.339 andererseits. Im nördlichen gemeinschaftlichen Grenzpunkte der Parzellen 454/D.269 und 489/D.339 wendet sich die Grenze nach Westen, verläuft auf den Kopfgrenzen der Parzellen 489/D.339, 490/D.342, 264/D.343, 263/D.344, 262/D.345, 261/D.346, 260/D.346, 259/D.346, 258/D.346, 257/D.346 gegen die Nachbarparzelle 268/D.265, sodann in nordwestlicher Richtung auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 268/D.265 und 256/D.254 und in der Verlängerung dieser Grenze den Blindeisenweg durchschneidend, am Nordrande desselben entlang nach Westen hin zur westlichen Seite des Kuhweges.

b) Grenze des Teiles der Gemeinde Grimlinghausen, der in die Stadtgemeinde Neuss eingegliedert wird (neu).

Von dem Kreuzungspunkte des Kuhweges mit dem Blindeisenwege verläuft die neue Grenze an der westlichen Seite des Kuhweges entlang bis zum gemeinschaftlichen Weg Eckpunkt der Parzellen 618/239 und 601/147 der Flur D der Gemeinde Grimlinghausen. Weiter bildet die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 618/239 und 533/238 einerseits und 601/147 andererseits die neue Gemeindegrenze und verläuft dann der Gewannengrenze entlang bis zum gemeinschaftlichen Wegoekpunkt der Parzellen Flur D.Nr.518/171.173 und 520/178.179, verspringt dann an der östlichen Seite dieses „Werresweges“ in nördlicher Richtung bis zur Verlängerung der südlichen Grenze der Parzelle 176, geht dann über den Werresweg an der südlichen Grenze der Parzelle 176 entlang ^{(gegen} bis zur alten Grenze/die Gemarkung Norf, die beibehalten wird, bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzelle Flur D Nr.617/85 und Flur C Nr.491/107 der Gemarkung Norf.

c) Grenze des Teiles der Landgemeinde Norf, der in die Stadtgemeinde Neuss eingegliedert wird (neu).

Von der Südostecke der Parzellen Flur C Nr.491/107 der Gemarkung Norf aus verläuft die Grenze über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Flur D Nr.617/185, 612/182, 611/178, 610/178, 609/178, 608/177 und 1031/176 einerseits und Flur C Nr.491/107, 530/105

nördlicher Richtung an der östlichen Seite der Rheinstrasse bis zur Einmündung der Erftstrasse und geht dann an der südlichen Seite dieser Strasse entlang bis zum gemeinschaftlichen Eckpunkt der Parzelle Flur C Nr. 283/35, 36, 467/38 und 310/68. Von hier verläuft sie über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 467/38, 308/67 und 307/66, 67 einerseits und 310/68 andererseits bis zur östlichen Seite des Grabens Nr. 306/78, dann an der östlichen und weiter an der südlichen Grenze dieses Grabens vorbei bis zur Mitte des Norfbaches an der Parzelle 524/53 usw. Sie geht dann in südwestlicher Richtung durch die Bachmitte unter der Bahnstrecke Neuss-Köln durch, dann an der westlichen Seite der Bahn Parzelle 125/0.21, 130/0.21, 124/0.20 und 123/0.3 entlang in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze der Parzelle Flur A 678/13 und weiter auf den gemeinschaftlichen Grenzen der Parzellen 678/13, 647/13, 296/13, 297/13.14, 298/15, 667/16, 670/18, 26.25. 303/22, 304/23, 305/24, 318a/36, 316/33, 317/34, 282/6, 600/2, einerseits und Flur B 83/20, Flur A 668/16, 669/18, 302/19.20, 321/39, 320/38, 319/37, 318/35, 322/40 andererseits bis zur Grenze der Bürgermeisterei Hülchrath, Kreis Grevenbroich. Die Grenze folgt dann dieser Bürgermeistereigrenze bis zum nördlichen Grenzpunkte zwischen den Parzellen Gemeinde Hoisten Flur K Nr. 133 und 907/128.

d) Grenze des Teiles der Landgemeinde Hoisten, der in die Stadtgemeinde Neuss eingegliedert wird (neu).

Ausgehend von dem Punkte, an dem die neue Grenze die ^(Grenze) Gemeindegrenze Norf verlässt, folgt sie der Grenze zwischen den Parzellen Flur K Nr. 133 einerseits und Nr. 907/128, 906/129, 905/130, 904/131, 903/132 andererseits bis zum Schnittpunkt mit der Flurgrenze Flur K gegen Flur M, folgt dieser Flurgrenze bis zum Wege von Weckhoven nach Hoisten, überspringt in Verlängerung der Nordgrenze der Parzelle Flur M Nr. 363/6 den Weg und führt weiter am Ostrand des Weges von Hülchrath nach Grimlinghausen bis zur Parzelle Flur L Nr. 710/68. Überspringt den Weg und verläuft weiter am Rande der Parzelle Flur J Nr. 432/80 usw. einerseits und einen Graben andererseits und führt sodann auf der Grenze zwischen den Parzellen Flur J Nr. 464/2, 4, 7, 8, 9, 10/VIII 58 10/VIII, 59, 11, 12/VIII 1, 13/VIII 2, 13/VIII 3, 334/15 einerseits und 465/79, 78 andererseits bis zum Grenzgraben zwischen den Parzellen Flur J Nr. 78 einerseits und Nr. 46/VIII 63, 46/VIII 64, 46/VIII 65 an=

außererseits, folgt demselben, überspringt den Gilbach, folgt dem Gilbach auf der Westseite entlang den Parzellen Flur J Nr. 371/46, 369/46, 368/46.64, 356/63, 355/63, 345/62, 443/61, 442/61, 348/47, 349/48 bis zur nördlichen Ecke der Parzelle Flur J Nr. 349/48, knickt hier um und führt an der Westgrenze der Parzelle Flur J Nr. 349/48 entlang, um gegenüber der Ostecke der Parzelle Flur J Nr. 60/III.101 die Straße zu überspringen. Von hier folgt die neue Grenze wieder den Gilbach einerseits und den Parzellengrenzen Nr. 60/III.101 und 322, 1174/333 andererseits. Dort, wo der gemeinschaftliche Grenzpunkt der Parzellen 1174/333 und 1232/333 den Gilbach trifft, wendet sich die Grenze nach Westen, folgt dieser Grenzlinie und verläuft weiter auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 1232/333, a d 696/332, 331, 696/332, 634/328, 1278/334, 1276/0.334 einerseits und 697/332, 695/328, 1273/334, 1275/0.334 andererseits. Die Grenze geht dann weiter in der Verlängerung der letzbeschriebenen Parzellengrenze bis zur Mitte des regulierten Erftflusses und folgt dieser flussabwärts bis zur Einmündung des zwischen den Parzellen 241/180.181 und 239/177 der Flur B, Gemeinde Holzheim liegenden Flutgrabens.

e) Grenze des Teiles der Landgemeinde Holzheim, der in die Stadtgemeinde Neuss eingegliedert wird (neu).

Vom Schnittpunkte der Mittellinie des Erftflusses und des zwischen den Parzellen Gemeinde Holzheim Flur B Nr. 241/180.181 und 239/177 einmündenden Entwässerungsgrabens folgt die neue Grenze der Mitte des genannten Entwässerungsgrabens aufwärts bis zur Parzelle 394/197, biegt hier rechtwinkelig zur östlichen Spitze dieser Parzelle ab, durchschneidet den Weg zur Erprathermühle und die daneben liegende Schleppbahn und verläuft auf der gemeinschaftlichen Grenze der Parzellen 363/189, 362/189 und nach Durchschneidung der Bergheimerstrasse der Grenze zwischen den Parzellen 361/191 und 360/190 folgend bis zu einem Punkte, der 25 Meter vom Westrande der Bergheimerstrasse entfernt liegt. Von diesem Punkte aus geht die Grenze gradlinig, die Parzellen 360, 190, 308/190.191, 307/190.191, 306/190.191, 305/190, 191 durchschneidend, zum gemeinschaftlichen südlichen Grenzpunkte der Parzellen 151 und 152, folgt der gemeinsamen Grenze dieser Parzellen bis zur Neusserstrasse, überquert diese und verläuft dann weiter in nordwestlicher Richtung auf den gemeinschaftlichen Grenzen der Parzellen Flur A, 1041/88, 390/68, 1304/69, 1305/69, 1033/70.72 einerseits

Vom gemeinschaftlichen Grenzpunkte der letztgenannten Parzelle mit den Nachbarparzellen 1033/70.72 und 1193/62 verläuft die Grenze unter Durchschneidung der Parzellen 1193/62, 1192/62, 777/62, 62/IV.15, 62/IV.16, 761/62, 886/62 in gerader Linie zum östlichsten Grenzpunkt der Parzelle 63, folgt der Grenze dieser und der Nachbarparzelle 1342/150 gegen die Parzelle 886/62, durchschneidet in Verlängerung derselben die Nordstrasse und läuft dann nach Südwesten umbiegend am Rande der Nordstrasse entlang bis zur südlichen Ecke der Parzelle 1341/56 an dieser Strasse. Von hier aus folgt die Grenze der Schleppebahn und zwar am südlichen Rande der Parzellen 1341/56, 1336/49.55, 2079/48 entlanglaufend, überquert die Bahnstrecke Nauss-Holzheim an der nördlichen Seite der Parzelle 2073/17 und an der südlichen Seite der Parzelle 1766/0.1 halb und 521/0.18 halb bis gegenüber der Parzellenspitze 510/15, Flur D der Gemeinde Grefrath an der Mühlenstrasse und dann über die Mühlenstrasse bis zu dieser Parzellenspitze.

f) Grenze des Teiles der Landgemeinde Grefrath, der in die Stadtgemeinde Nauss eingegliedert wird.

Gegen die Gemarkung Grefrath verläuft die neue Grenze von der Spitze der Parzelle 510/15 an den zu Naussfallenden Parzellen Flur D Nr. 510/15, 567/18 entlang bis an die westliche Bahngrenze (Parzelle 432/30), dann an dieser Bahngrenze in nördlicher Richtung vorbei bis auf die alte Nausser Gemarkungsgrenze, die auch künftig beibehalten wird, bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Flur B Nr. 21 und 207/147 der Gemeinde Grefrath. Über die gemeinschaftliche Grenze dieser letztgenannten Parzellen läuft die Grenze weiter in westlicher Richtung, dann über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Nr. 22, 23/VIII 7, 23/VIII 6, 24, 25, 26/V.42, 26/V.40, 266/26, 265/18, 264/18, 205/17, 16, 15 und 14 einerseits und des Weges der Parzellen Nr. 161a/27.28, 162/27.28, 154/29, 155/29, 156/29 und 30 andererseits bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Nr. 14 und 195a/2 am Wege. Weiter verläuft sie dann an der nördlichen Seite dieses Weges entlang bis zum Grenzpunkt der Parzellen 5 und 257/4 am Wege, sodann auf der gemeinschaftlichen Grenze dieser Parzellen und auf den nördlichen Kopfgrenzen der Parzellen 257/4, 262/4, 270/4, 269/4 bis zur westlichsten Ecke dieser Parzelle. Von diesem Punkte aus läuft die Grenze unter Durchschneidung der Parzelle 153a/2 in südwestlicher Richtung zum

zum Feldwege und zwar zu dem Punkte, der in der Verlängerung der gemeinschaftlichen Grenze zwischen den Parzellen 152/2 und 153dg/2 liegt, durchquert den Feldweg und folgt dann der gemeinschaftlichen Grenze der letztgenannten beiden Parzellen und der Parzelle 153d/2, 273/1 bis zum Wege an der Gemarkungsgrenze gegen Büttgen.

- g) Grenze des Teiles der Landgemeinde Büttgen, der in die Stadtgemeinde Neuss eingegliedert wird (unverändert).

Von der Nordspitze der Parzelle Flur 12 Nr. 56 der Gemarkung Büttgen verläuft die neue Grenze über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 55 und 56, 56 und 57 bis zum Feldwege. Von hier aus bildet die östliche Seite des Weges die neue Grenze gegen Neuss bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Nr. 120/70 und 125/71, geht dann östlich über die gemeinschaftliche Grenze dieser Parzellen bis zur Parzelle 72 und weiter nördlich über die Gewannengrenze bis an Nr. 113/75, dann in östlicher Richtung an dieser Parzellengrenze vorbei bis an die Ecke von 146/53, dann nördlich über die Gewannengrenze bis an die gemeinschaftlichen Grenzpunkte zwischen Nr. 32 und 31, verläuft dann in nördlicher Richtung über diese gemeinschaftliche Grenze bis zur Neusserstrasse, dann diese Strasse entlang in westlicher Richtung zum westlichen Grenzpunkt der Parzelle Nr. 105/30 an der Neusser Strasse, weiter quert über die Strasse zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Nr. 100/29 und 101/26 und weiter über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 100/29 und 101/26, 101/26 und 28, 27 und 28 bis an die Eisenbahn, quert dann die Eisenbahn Flur 11 Nr. 475/0.320 zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen 320 und 321 der Flur 11 und läuft weiter über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Nr. 320 und 321, 320 und 296, 296 und 297, 297 und 295, 294 und 391/289 und über die nördliche Kopfgrenze der Parzellen Nr. 391/289, 287, 286, 285, 284, 283, dann weiter über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 207 und 281 und die Kopfgrenze der Parzellen Nr. 281, 278, 277, 276, 275, 233, 232, 231, 230, 229, 228, 227 und 226 bis zur Parzelle 251 und setzt sich fort über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen 251 und 225 bis zum Weg. Von hier verläuft nun die Grenze an der südlichen Seite des Feldweges bis zur bisherigen Gemeindegrenze gegen Neuss, die beibehalten wird bis zum Weg von Hüngert nach Morgensternsheide. Von hier verläuft die Grenze an der südlichen Seite dieses Weges in westlicher Richtung bis zum gemeinschaftlichen Grenzpunkt der Parzellen Nr. 426/107 und 425/107, durchschneidet dann den Weg in nördlicher Richtung zum östlichen Grenzpunkt der Parzelle Nr. 90 am Wege und geht dann weiter an der östlichen Grenze dieser Parzelle bis zum nördlich vorbeiführenden Weg, überschreitet diesen und verläuft dann weiter über die gemeinschaftliche Grenze der Parzellen Nr. 94 und 374/95, 93 und 377/96 bis zur Grenze an Parzelle 413/3. Von diesem Punkt verspringt die Grenze in nordwestlicher Richtung über Parzelle 413/3 und die Bahnparzelle 412/3 und die Parzellen 465/2, 467/2 (Nordkanal) und 466/2 auf die gemeinschaftliche Grenze von 445/1 und 446/1, geht weiter über die gemeinschaftliche Grenze dieser Parzellen, durchschneidet die Provinzialstrasse in gerader Richtung auf die Parzellengrenze zwischen Nr. 454/0.1 und 453/0.1, der gemeinschaftlichen Grenze dann die neue Grenze bildet, bis zur alten Gemeindegrenze

A n l a g e II.

A.

- 1) Werftanlage und rückwärtige Bahn müssen bis Ende 1940 von der Stadt Neuss allein g.F. unter Beteiligung des Südkreises fertiggestellt sein.
- 2) An Werft-oder Verbindungsbahn muss eine Ein-und Auslademöglichkeit für Üdesheim geschaffen werden.
- 3) Die elektrische Bahn Neuss-Grimlinghausen ist bis Ende 1935 nach Stüttgen weiterzuführen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Autobusverbindung Üdesheim-Neuss und Neuss-Üdesheim sofort zu verbessern, und zwar durch öfteren Verkehr sowie Einfahren in den Ort Üdesheim bis Gasthof B e e s .
- 4) Sofortiger Ausbau der Wasserleitung. Die Kosten der Leitung sowie auch der Hausanschlüsse müssen von der Stadt Neuss getragen werden. Der Preis für das Wasser darf den Preis in der Stadt nicht überschreiten. Für Gartenbau-Markt-und Gewerbebetriebe sind Verzugspreise zu gewähren. Im übrigen dürfen bestehende Gebäulichkeiten nicht zum Anschluss gezwungen werden.
- 5) Sofortiger Ausbau des Verbindungsweges " Provinzialstrasse - Fährre einschl. Rampe " mit Kleinpflaster (Grauwacke) und Rinnen sowie Erweiterung der Beleuchtung bis zur Provinzialstrasse. Die Kosten dieses Ausbaues dürfen weder beim Bau noch später auf die Anlieger umgelegt werden.
- 6) Von den Anliegern der anderen Strassen dürfen Strassenbaukosten erst erhoben werden, wenn diese Strassen städtisch ausgebaut d.h. gepflastert und mit Rinnen und Bürgersteig versehen sind, und zwar dann nur von den Besitzern der bebauten Flächen.
- 7) Die Preise für elektr. Licht und Kraft dürfen bis zum baulichen Verwachsen mit dem Stadtteil Neuss die heute in der Gemeinde Üdesheim geltenden Strompreise nicht übersteigen; sind die städtischen Preise niedriger, so gelten diese.

Diese Ver-
günstigungen
gelten nur
für Udeshei-
mer Bürger
und deren
Nachkommen
im weitesten
Sinne.

B.) 1) Die Grundvermögenssteuer bleibt für die nächsten 15 Jahre

auf 150 %; sind die Sätze der Stadt Neuss niedriger, so
gelten diese.

2) Für das Gewerbe gelten Art und Höhe der stadtnuesser Ge-
werbesteuer mit der Massgabe, dass der Satz der Gewerbe-
steuer nach dem Gewerbeertrag in den nächsten 15 Jahren
300 % nicht übersteigen darf; bei geringerem städtischen
Satz gilt dieser.

3) Was die Hundesteuer anbelangt, so bleiben für die nächsten
20 Jahre die zur Zeit geltenden Sätze.

C.) 1) Der Friedhof verbleibt innerhalb des Pfarrbezirks. Die bis
herige Friedhofsordnung der Gemeinde Udesheim bleibt wei-
tere 15 Jahre in Kraft. Der Preis der Eigengräber auf dem
jetzigen Friedhof bleibt wie bisher 30 , -d.Mk.

2) Haus- und Wetschlachtungen bleiben bis zum baulichen Ver-
wachsen mit Neuss; gewerbliche Schlachtungen 30 Jahre frei
vom Hallenschlachtzwang.

3) Das ortsübliche Schützenfest bleibt zu althergebrachter
Zeit und in althergebrachter Art erhalten.

4) Die bisherigen freien Geschäftsstunden an Sonn- und Feier-
tagen bleiben für die nächsten 15 Jahre erhalten.

5) Den Sportvereinen wird aus dem städtischen Besitz ein
Terrain von 2 - 3 Morgen in günstiger Lage zur Verfügung
gestellt.

D.) 1) Der in der Gemeinde Udesheim angestellte Polizeibeamte
Weiss wird von der Stadt Neuss übernommen und soll in
Udesheim weiter den Polizeidienst verrichten. Udesheim
bleibt überhaupt stets Standort eines Sicherheitsbeamten.

2) Die bis 1. Februar 1929 gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
sind von der Stadt Neuss alsbald auszuführen.

3) Die Fähre Udesheim-Himmelgeist darf durch die Werften-
lagen in ihrem bisherigen Betrieb nicht gestört werden.

- 4) Für den zu der Werft, der Bahn oder den mit beiden im Zusammenhang stehenden Anlagen in Anspruch genommene Grund und Boden ist auf Verlangen gleichwertiger Ersatz aus dem geschlossenen Besitz des jetzigen Hofgutes der Stadt Neuss zu geben, ohne dass hierdurch Üdesheimer Bürger aus ihrem von der Stadt erhaltenen Pachtbesitz verdrängt werden.

- E.)
- 1) Die Üdesheimer freiw. Feuerwehr, die der stadtnusser Wehr inkorporiert wird, bleibt als lokale Wehrabteilung unter einem heimischen Brandmeister bestehen.
 - 2) Diese Lokalwehrabteilung ist zur sofortiger Nachbarhilfe in der abgetrennten Ortschaft Stüttgen verpflichtet.
 - 3) Die Stadt Neuss sorgt für noch fehlende notwendige Ausrüstung, insbesondere für einen den lokalen Verhältnissen angemessenen Übungssteigerturm.

- F.)
- 1) Die Friedhofs-Schul- und Pfarrverhältnisse des abgetrennten Ortsteiles Stüttgen bleiben dieselben wie bisher bei Üdesheim.
 - 2) Auch betreffs der Wasserleitung gilt für Stüttgen dasselbe wie für Üdesheim.
 - 3) Die Ein- und Auslademöglichkeit steht in gleicher Weise wie Üdesheim auch Stüttgen zur Verfügung.
 - 4) Das behaute sowie unbebaute Eigentum der Gemeinde Üdesheim, das ausserhalb der neuen Stadtgrenze zu liegen kommt, fällt der Gemeinde zu, deren Bestandteil Stüttgen demnächst wird.

- G.)
- 1) Streitigkeiten über die Höhe der Entschädigung bei etwa notwendig werdenden Enteignungen, weiter Streitigkeiten aus D.4. werden ausschliesslich durch ein Schiedsgericht erledigt. Zusammensetzung desselben:

- a) 1 Vertreter der Stadt;
- b) 1 Vertreter der Landwirtschaftskammer bezw. der Industrie- und Handelskammer nach Wunsch der Betroffenen;
- c) 1 Obmann, auf den a und b sich einigen. Ist eine Einigung nicht zu erreichen, erfolgt Bestimmung durch Regierungspräsident.

- 2) Zur Beratung und Begutachtung derjenigen städtischen Fragen und Angelegenheiten, durch welche die frühere Gemeinde Üdesheim besonders berührt wird, wird bis zum baulichen Ver-

Verkaufshafe
5000

Verkaufshafe
5000

Verkaufshafe
20.000

Verwachsen von Üdesheim und Neuss eine städtische Kommission
gemäss § 54 der Rh.St.O. gebildet.

Diese Kommission besteht aus dem Oberbürgermeister bzw.
einem von diesem zu bestimmenden Beigeordneten als Vorsitzen-
den 2 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählenden Stadt-
verordneten und 6 stimmbfähigen Bürgern des neuen Stadtteiles
Üdesheim. Die letzteren werden von dem zur Stadtverordnetenver-
sammlung wahlberechtigten Einwohnern der jetzigen Gemeinde
Üdesheim nach dem Verhältnis Wahlsystem nach Massgabe der
für die Wahl der Stadtverordneten geltenden Bestimmungen jeweil-
gleichzeitig mit der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

Wählbar sind nur Personen, die z. Zt. des Vertragsab-
schlusses Üdesheimer Bürger waren und deren Nachkommen.

2. Rechts
Der Kommission sind alle von der Verwaltung bei der
Stadtverordnetenversammlung einzubringenden Vorlagen, welche
den neuen Stadtteil im besonderen berühren, zur Beratung und
Begutachtung vorzulegen.

Ebenso kann die Kommission aus sich der Stadtverordneten-
versammlung Vorlagen in vorbezeichnetem Rahmen machen.

- 11. 2. 1900*
10. 000
- 3) In Üdesheim wird bis zum baulichen Verwachsen mit Neuss eine
örtliche Verwaltungsstelle (örtliche Steuererhebung, Melde-
wesen usw.) eingerichtet. Ihre Besetzung soll nach Möglichkeit
eine ehrenamtliche sein.
 - 4) Der zur rechtlichen Festlegung vorstehender Bedingungen mit
dem Landkreis Neuss bzw. dessen Rechtsnachfolger zu schlies-
sende Vertrag tritt ausser Kraft, wenn das tatsächliche bauli-
che Verwachsen des Ortsteiles Üdesheims mit der Stadt Neuss
erfolgt ist und diese Tatsache durch den Herrn Regierungs-
präsidenten festgestellt wird.



Postanschrift: Stadtverwaltung · 404 Neuss · Postfach 95

Herrn
Dr. Peter Veiser

404 Neuss-Uedesheim
Rheinfährstraße 193

Dez. I
Rathaus

Sachbearbeiter	Zimmer 111
Durchwahl 206 211	Fernschreiber 08 517 775 skne d

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
12.10.1969

Mein Zeichen (bitte im Schreiben angeben)

Datum 2. 12. 1969

Betrifft:

Informationsmöglichkeit für Sie als Treuhänder des Eingemeindungsvertrages.

Sehr geehrter Herr Dr. Veiser!

Nach Überprüfung Ihrer Vorschläge hinsichtlich der notwendigen Informationen zur ordnungsgemäßen Erfüllung Ihrer Aufgabe als Treuhänder des Eingemeindungsvertrages bin ich damit einverstanden, daß Sie

1. die laufenden Ergänzungen des Ortsrechts der Stadt Neuss,
2. die Niederschriften mit den Beschlüssen über die Sitzungen der Uedesheimer Kommission und über die Verwaltungsbesprechungen

erhalten:

Soweit Sie darum bitten, alle Einladungen zu den Sitzungen der Uedesheimer Kommission und zu den Verwaltungsbesprechungen zu erhalten und zu diesen Sitzungen und Besprechungen als Gast zugelassen zu werden, kann dem nicht entsprochen werden. Denn der Eingemeindungsvertrag weist Ihnen nur eine Kontroll- und Überwachungsfunktion und kein Recht zu, selbst initiativ zu werden; dies letztere ist ausschließlich Aufgabe der Mitglieder der Kommission. Wenn diese jedoch Ihre Teilnahme an einer Sitzung oder Besprechung oder Ihre Hinzuziehung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt wünschen, ist hiergegen nichts einzuwenden. Sollten Sie aus den Ihnen übersandten Niederschriften mit den Beschlüssen oder auf andere Weise feststellen, daß ein Verstoß gegen den Eingemeindungsvertrag zu befürchten ist, können Sie zu einer etwa erforderlichen umfassenderen Unterrichtung auch Auskunft von der Verwaltung über die mit dem befürchteten Verstoß zusammenhängenden Fragen verlangen.

Den Herrn Oberbürgermeister habe ich gebeten, Sie anlässlich der Verpflichtung der Mitglieder der Uedesheimer Kommission gleichzeitig zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Ich hoffe, daß diese Regelung es Ihnen ermöglicht, Ihr Amt als Treuhänder im Sinne des Eingemeindungsvertrages wahrzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Kuhnt)

DER OBERSTADTDIREKTOR DER STADT NEUSS

Herrn Stadtverordneten
Kurt Lonnes

404 Neuss
Schorlemerstraße 34

12.4.1973

Betr.: Treuhänder Uedesheim

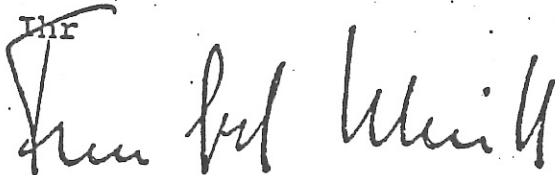
Bezug: Ihr Schreiben vom 27.3.1973

Sehr geehrter Herr Lonnes,

das Rechtsamt hat zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage
mit Schreiben vom 6.4.1973 Stellung genommen. Das Schreiben
ist in Fotokopie beigelegt. Ich kann dem nichts weiter
hinzufügen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



Franz Josef Schmitt

L. 13
M/4
Betr.: Treuhänder Uedesheim
Bezug: Zuschrift vom 28.3.73

Zu der von Herrn Stadtverordneten Lonnes aufgeworfenen Frage hat Amt 30 am 27.11.69 schon einmal anlässlich von Vorschlägen des Treuhänders, die dieser Herrn Oberstadtdirektor Dr. Kuhnt unterbreitet hatte, eine Stellungnahme abgegeben. Hierin heisst es:

"Nicht jedoch kann er verlangen, die Einladungen zu den Sitzungen der Uedesheimer Kommission und zu den Verwaltungsbesprechungen zu erhalten und an diesen teilzunehmen. Denn der Treuhänder übt nur eine Kontroll- und Überwachungsfunktion aus. Der Eingemeindungsvertrag räumt ihm kein Recht ein, selbst initiativ zu werden; Dies ist vielmehr Aufgabe der Mitglieder der Uedesheimer Kommission. Sollten diese jedoch seine Teilnahme an einer Kommissionssitzung oder Verwaltungsbesprechung bzw. an der Beratung eines bestimmten Tagesordnungspunktes derselben wünschen, so ist gegen die Teilnahme des Treuhänders nichts einzuwenden. Im Übrigen bedarf er aber zur Erfüllung seiner Aufgabe auch der Niederschriften mit den Beschlüssen über die Sitzungen der Kommission und über die Verwaltungsbesprechungen. Soweit der Treuhänder im Zusammenhang mit einem befürchteten Verstoß gegen den Eingemeindungsvertrag weitere Auskunft von der Stadt (Verwaltung) begehrt, müsste ihm diese wohl auch erteilt werden."

Eine erneute Überprüfung der Frage hat keine Gesichtspunkte ergeben, die zu einer Aufgabe des damals eingenommenen Standpunktes veranlassen könnten. Der Treuhänder kann also seine Teilnahme an den Sitzungen der Uedesheimer Kommission von sich aus nicht erzwingen; die Kommission ist aber berechtigt, ihn zu Sitzungen einzuladen und zur Beratung bestimmter Tagesordnungspunkte hinzuzuziehen.

Der Vorgang ist wieder beigelegt.

M. Müller

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Postenschrift:
Der Regierungspräsident Düsseldorf, 4 Düsseldorf 30, Cecilienallee 2

1	2	3	4	5	6
HN	Stadt Neuss				ZB
T	26. SEP. 1975				FR
	Kochsamt (30)				R
Vv					

An den
Stadtdirektor

404 Neuss
über den Oberkreisdirektor
des Kreises Neuss
4048 Grevenbroich

Sprechtag nur montags und donnerstags

Fernsprecher
(0211) 44 99 - 1 oder

(0211) 44 99 505 Zimmer Nr. 305

(Durchwahl)

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag

Betrifft:

Stadtbezirk Neuss-Uedesheim

hier: Institution des Treuhänders im Stadtbezirk Neuss-Uedesheim

Bezug: Berichte des Oberkreisdirektors Neuss vom 21.1.1975,
18.4.1974 und 27.8.1975-082-022-30/Neuss-
Berichte des Oberstadtdirektors Neuss vom 6.1.1975,
2.4.1975 und 18.8.1975

STADT NEUSS
Eing.: 21.09.75
Botsenmeister

Mein Zeichen

Düsseldorf

11.02-23

12. Sept. 1975

Solange der auf Grund ^{des} Eingemeindungsvertrages zwischen der Stadt Neuss und dem Landkreis Neuss vom 14./ 15. Mai 1929 - Ziffer IV- bestellte Treuhänder keine Aufgaben wahrnimmt, die dem für den Stadtbezirk Neuss- Uedesheim gebildeten Bezirksausschuß übertragen worden sind, steht die Institution des Treuhänders nicht im Gegensatz zu § 13 d GO i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 91). Ziffer IV des Eingemeindungsvertrages von 1929 ist daher nicht gemäß Artikel V Nr. 4 i.V. mit Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes NW vom 29.10.1974 (GV. NW. S. 1050) außer Kraft getreten.

Der Treuhänder kann daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt seine Funktion nach dem Eingemeindungsvertrag von 1929, soweit sie noch nicht gegenstandslos geworden sind, behalten.

Gesehen und urschriftl.
weitergereicht:

Grevenbroich, den 22.9.1975

Der Oberkreisdirektor
des Kreises Neuss
als stellv. Vorsitz. Behörde

[Signature]
(Hirschen)

Kreisverwaltungsgemeinschaft

Im Auftrag

[Signature]

allege
CDU Mitglieder
Dr. Veiser



CDU STADTRATFRAKTION NEUSS · Münsterplatz 13 · 4040 Neuss

STADTRATFRAKTION NEUSS
Fernruf 22 20 11

Herrn

Dr. Peter Veiser

Rheinfährstr. 193

4040 Neuss 1

E 18/01/90

Hm
Neuss, 29.12.87
(v. Herrn Louues
schicken)

↓
87
≡

Betreff: Ihre Rückfragen

Sehr geehrter Herr Dr. Veiser,

zunächst bitten wir um Entschuldigung, daß wir erst heute dazu kommen, Ihre Fragen zu beantworten. Wir haben in der Angelegenheit auch bei der Stadtverwaltung in Neuss Rückfrage gehalten. Die Antwort hat mehr Zeit in Anspruch genommen, als wir ursprünglich angenommen haben. Im einzelnen dürfen wir Ihnen folgendes mitteilen.

1. Ihre Tätigkeit im Bezirksausschuß

Nach § 13 in Verbindung mit § 42 gilt, daß der Rat die Mitglieder des Bezirksausschusses bestimmt. Die Besonderheiten des §13 Abs. 4 Ziffer 1 bis 4 müssen beachtet werden. Da es sich hier jedoch um den Austausch innerhalb einer Wahlperiode handelt, sind die Voraussetzungen des Absatzes 4 Ziffern 1, 3 und 4 erfüllt. Lediglich muß bei der Nachfolge eines ausgeschiedenen Mitgliedes im Bezirksausschuß bedacht werden, daß jedenfalls so viele Ratsmitglieder da sind, daß der Vorsitz und der Stellvertreter durch ein Ratsmitglied besetzt werden kann.

Die Vorschläge für die Besetzung und die Nachfolge sind von den Parteien dem Rat gegenüber abzugeben. Eine Nachfolge aufgrund einer "Liste" wie es für Ratsmitglieder gilt, gibt es bei Bezirksausschüssen nicht. Die Parteien können daher einen, der die Voraussetzungen für einen sachkundigen Bürger mitbringt, dem Rat zur Bestimmung vorschlagen.

Wie Sie wissen, ist in der letzten Ratssitzung Herr Hans Theo Richartz für Frau Weiter als ordentliches Mitglied im Bezirksausschuß gewählt worden. Für Herrn Richartz wird als Vertreter von Frau Werhahn eine Ersatzwahl vorgenommen. Sie sind ab sofort Vertreter von Herrn Richartz.

2. Ihre Tätigkeit als Treuhänder bzw. Uedesheimer Kommission

Nach Artikel V Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung vom 29.10.1974 sind zur Regelung in Gebietsänderungsverträgen, die die Bildung von Bezirksausschüssen und vergleichbare Maßnahmen betreffen mit dem 5. Mai 1975, dem Tag nach den Kommunalwahlen, außer Kraft getreten. In Verbindung mit Nr. 4 gilt Nr. 2 auch für kreisangehörige Gemeinden, so daß diese Vorschrift für die Stadt Neuss anwendbar ist. Daraus folgt, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Bildung der Uedesheimer Kommission nicht mehr besteht, da die Formulierung "und vergleichbare Maßnahmen" wie sich aus den Ausschußberatungen vom 18.09.1974 ergibt - solche Einrichtungen wie die Uedesheimer Kommission umfaßt. Ein späteres Wiederaufleben der Uedesheimer Kommission ist ebenfalls nicht mehr möglich.

Eine Verpflichtung zur Bildung von Bezirksausschüssen besteht für die Stadt Neuss als kreisangehöriger Stadt nach § 13 d Gemeindeordnung nicht. Durch Änderung des Ortsrechtes könnte die Verpflichtung zur Bildung des Bezirksausschusses Uedesheim wieder entfallen.

Im übrigen wäre der Rat der Stadt Neuss auch nach § 8 des Neugliederungsgesetzes vom 26.11.1974 bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen berechtigt, von den Gebietsänderungsverträgen die vor dem 1.1.72 abgeschlossen wurden, abzuweichen. Das gilt auch für die Gebietsveränderungsverträge aus Anlaß der Neugliederung in den 20er Jahren und somit auch für Ihre Tätigkeit als Treuhänder.

Über die Frage des Fortbestehens der Funktion des Treuhänders sind in der Hauptausschußsitzung am 10.03.76 von allen Parteien Äußerungen gemacht worden. Nach der Sachlage ergibt sich nach derzeitiger Kenntnis kein für den Treuhänder zu betreuender Sachstand.

Demgemäß haben Sie als früherer Treuhänder keine Aufgabe im Bezirksausschuß. Der ordnungshalber möchten wir noch erwähnen, daß in der Fraktion zur Zeit keinerlei Gedanken bestehen, auf Bezirksausschüsse zu verzichten.

3. Ihre Mitgliedschaft im Ortsverband der CDU

Wie Sie wissen, hat der Ortsverband Uedesheim gebeten, die Satzungen entsprechend zu ändern. Hierbei beabsichtigt man, Ehrenmitglieder zu benennen, die beratendes Stimmrecht erhalten sollen. Die Entscheidung hierzu wird in Kürze im Stadtverband getroffen. Zur Zeit wird eine neue Satzung für den Stadtverband bearbeitet. Hierdurch ergeben sich die Verzögerungen.

4. Ihre Anwesenheit - Bezirksauschuß 1986/1987

Wir haben überprüft, ob die Ihnen für 1986 ausgestellte Spendenbescheinigung richtig ist. Dies trifft zu. Wir bedanken uns nochmals, daß Sie das Sitzungsgeld der CDU zur Verfügung stellen. Im Jahre 1987 haben Sie am 7.7. an einer Sitzung teilgenommen. Ihre Anwesenheit am 10.12.87 wird von der Verwaltung als Zuhöreranwesenheit gewertet.

Für das Jahr 1988 wünschen wir Ihnen und Ihrer Familie Gesundheit und Wohlergehen.

Mit freundlichen Grüßen
Büro Stadtratsfraktion



Kurt Lonnes

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT DÜSSELDORF

Postanschrift:
Der Regierungspräsident Düsseldorf, Cecilienallee 2, 4 Düsseldorf 30

Herrn
Dr. Peter Veiser
Rheinfährstr. 193

40 0 Neuss-Uedesheim

Sprechtag nur montags und donnerstags

Fernsprecher
(0211) 44 99 - 1 oder

(0211) 44 99 507 Zimmer Nr. 307
(Durchwahl)

Bitte mein Zeichen in der Antwort angeben

Ihr Zeichen und Tag

Mein Zeichen

Düsseldorf

31.11.02-23

Februar 1977

Betrifft:

Stadtbezirk Neuss-Uedesheim;

hier: Verpflichtung der Stadt Neuss gemäß Eingemeindungsvertrag vom 14.05.1929, den Bezirksausschuß für Uedesheim bestehen zu lassen

Bezug: Ihr Schreiben vom 30.08.1976

Sehr geehrter Herr Dr. Veiser !

Eine rechtliche Verpflichtung der Stadt Neuss aus dem Gebietsänderungsvertrag, die "Uedesheimer Kommission" bzw. den Bezirksausschuß für Uedesheim beizubehalten, besteht seit dem 05. Mai 1975, dem Tag nach den Kommunalwahlen, nicht mehr.

1. Nach Artikel V Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung (Änderungsgesetz GO) vom 29.10.1974 (GVBl. 1974, S. 1050 ff.) sind Regelungen in Gebietsänderungsverträgen, die die Bildung von Bezirksausschüssen und vergleichbare Maßnahmen betreffen, mit dem o.g. Zeitpunkt außer Kraft getreten.

Da Artikel V Nr. 2 in Verbindung mit Nr. 4 auch für kreisangehörige Gemeinden gilt, ist diese Vorschrift für die Stadt Neuss anwendbar.

Daraus folgt, daß eine rechtliche Verpflichtung zur Bildung der Uedesheimer Kommission nicht mehr besteht, da die Formulierung "und vergleichbare Maßnahmen" - wie sich aus den Ausschlußberatungen vom 18.09.1974 ergibt - solche Einrichtungen wie die Uedesheimer Kommission umfaßt.

Ein späteres Wiederaufleben der Uedesheimer Kommission ist ebenfalls nicht mehr möglich, da sie Aufgaben wahrzunehmen hätte, die dem Bezirksausschuß zustehen, so daß sie dem § 13 d GO entgegenstünde.

2. Eine Verpflichtung zur Bildung von Bezirksausschüssen besteht für die Stadt Neuss als kreisangehörige Stadt nach § 13 d GO nicht, so daß der Bezirksausschuß Neuss-Uedesheim z.Z. ~~nur~~ aufgrund des Ortsrechts gebildet werden muß. Durch Änderung des Ortsrechts kann jedoch die Verpflichtung zur Bildung des Bezirksausschusses wieder entfallen.

3. Da Artikel V Änderungsgesetz GO für die Bezirksausschüsse und vergleichbaren Maßnahmen eine spezialgesetzliche Regelung darstellt, hat er für die Frage der Verpflichtung der Stadt Neuss vorrangig Geltung.

Darüberh: aus wäre der Rat der Stadt Neuss auch nach § 8 des Neugliederungsschlußgesetzes vom 26.11.1974 (GVBl. 1974, S. 1474) bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde berechtigt, von den Gebietsänderungsverträgen, die vor dem 01.01.1972 abgeschlossen wurden, abzuweichen.

Wie sich aus den Ausschußberatungen ergibt, sind darunter auch die Gebietsänderungsverträge aus Anlaß der Neugliederung der 20er Jahre zu fassen.

Abschließend weise ich darauf hin, daß der von Ihnen vorgelegten Rechtsfrage z.Z. keine praktische Bedeutung zukommt, da alle im Rat der Stadt Neuss vertretenen Parteien Ihnen zugesichert haben, den Bezirksausschuß Neuss-Uedesheim beizubehalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Hentschel

Beigelegt:

Hentschel